



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Potsdam, 5. Oktober 1994

Gesch.Z.: III
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Hausanschluss:

Gemeinsamer Runderlass III Nr. 80/94

des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern Vom 5. Oktober 1994

Im Gemeinsamen Runderlass III Nr. 110/93 vom 9. November 1993 ist klargestellt worden, dass für die Anerkennung der Altschulden und für den Abschluss von Kreditverträgen keine kommunalaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, da es sich um bundesgesetzlich übertragene Kreditverpflichtungen handelt. Die kommunalaufsichtliche Genehmigungspflicht entfällt, solange die Kommune noch Eigentümer der mit Wohnungen bebauten Grundstücke ist. Dabei kommt es nicht auf das sog. wirtschaftliche, sondern auf das juristische Eigentum an. Juristischer Eigentümer bleibt eine Kommune, solange ein Rechtsnachfolger noch nicht im Grundbuch eingetragen ist. Bis zur Eintragung des neuen Eigentümers kann die Kommune die Altschuldenbelastung anerkennen und Kreditverträge genehmigungsfrei abschließen. Das gleiche gilt für eine bis zur Grundbucheintragung befristete Bürgschaft, wenn bei einem kommunalen Wohnungsunternehmen die Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AHG vorliegen.

Der Abschluss der Kreditverträge mit der Deutschen Kreditbank sollte bis zum 25. Oktober 1994 erfolgt sein, weil die Zinshilfe andernfalls von der KfW in diesem Jahr nicht mehr ausgezahlt werden kann.

Zusatz für die Landräte:

Ich bitte, diesen Runderlass **unverzüglich** den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu übersenden.

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.